

## **58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien**

### **Anmerkungen**

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 aufgeführten Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, und die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Nr. 5801 gehören auch Schusssamt und -plüsch, noch nicht aufgeschnitten, ohne von der Oberfläche abstehenden Flor.
3. Als «Drehergewebe» im Sinne der Nr. 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Dreherfäden besteht, wobei die Dreherfäden eine halbe, eine ganze oder mehr als eine ganze Drehung um den Stehfaden ausführen und in ihrer Lage durch die Schussfäden festgehalten werden.
4. Zu Nr. 5804 gehören nicht geknüpft Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, der Nr. 5608.
5. Als «Bänder» im Sinne der Nr. 5806 gelten:
  - a) - Gewebe mit Kette und Schuss (einschliesslich Samt), in Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit echten Webkanten;  
- aus Gewebe geschnittene Streifen, mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
  - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuss, mit einer Breite, in flachgedrücktem Zustand, von nicht mehr als 30 cm;
  - c) Schrägbänder mit gefalteten Rändern, mit einer Breite, in ungefaltetem Zustand, von nicht mehr als 30 cm.

Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Nr. 5808.
6. Als «Stickereien» der Nr. 5810 gelten auch aufgenähte Applikationen von Pailletten, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Nr. 5810 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Nr. 5805).
7. Ausser den Erzeugnissen der Nr. 5809 gehören zu den Nummern dieses Kapitels ebenfalls Waren aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.